

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BAU- UND BAUNEBCENLEISTUNGEN ATLAS ELEKTRONIK GMBH

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Auftragnehmern (nachfolgend „Anbieter“ und/oder „Auftragnehmer“ genannt) geschlossenen Verträge über Bau- und Baunebenleistungen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote hat der Anbieter für uns verbindlich und unentgeltlich einzureichen.
- 1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen nur und erst dann zustande, wenn wir uns zugewandene schriftliche Angebote angenommen haben.
- 1.3 Der Anbieter darf in dem ihm von uns zugeleiteten Verdingungsunterlagen keine Änderungen vornehmen. Etwaige Änderungsvorschläge des Anbieters oder Nebenangebote sind von ihm in einer besonderen Anlage zu seinem Angebot zu unterbreiten und als solche kenntlich zu machen.
- 1.4 Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Anbieter, dass er die Baustelle besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, insbesondere, dass er alle Ver- und Entsorgungsanschlüsse und -leitungen festgestellt, die vorhandenen Zeichnungen, Baupläne und anderen Verdingungsunterlagen eingesehen sowie sämtliche behördlichen Auflagen und Bestimmungen für das Bauvorhaben – soweit sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorlagen – berücksichtigt hat.
- 1.5 Der Anbieter ist bis zum Ablauf von acht Wochen, gerechnet vom Zugang des Angebotes bei uns, an sein Angebot gebunden (Zuschlagsfrist).
- 1.6 Die Erteilung des Zuschlages an den Anbieter setzt voraus, dass uns der Anbieter die Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes (einschließlich der Befreiung von der Steuerabzugspflicht), der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft vorgelegt hat.
- 1.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns die ab dem 01. 01. 2002 erforderliche Freistellungsbescheinigung mit Einreichen des Angebotes vorzulegen.
- 1.8 Vom Auftragnehmer wegen eines Versäumnis der in Ziffer 1.4 genannten Pflichten in Rechnung gestellte Mehrkosten werden von uns nicht anerkannt.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten unter Ausschluss der Bestimmungen der VOB/B in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:
 - unser Auftragschreiben,
 - diese Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Baunebenleistungen,
 - unsere Baupläne und Zeichnungen bzw. die des von uns beauftragten Architekten,
 - die Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Vorbemerkungen und das Leistungsverzeichnis,
 - die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und sonstige einschlägige Dienst-, Güte- und Maßbestimmungen für die am Bauwerk verarbeiteten Stoffen und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen und behördlichen, insbesondere emissionschutzrechtlichen Vorschriften
 sowie
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.2 Unsere Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen sowie bei VS-Aufträgen das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in seiner jeweils gültigen Fassung sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

3. Ausführung und Nebenleistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen öffentlichen rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen, die mit der Durchführung seiner Leistung verbunden sind (z.B. nach dem Baurecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, Gewerberecht und Naturschutzrecht), herbeizuführen, jedoch nicht die Baugenehmigung. Sollten weitere Genehmigungen erforderlich sein, hat der Auftragnehmer diese gemäß den vertraglichen Festlegungen herbeizuführen (z.B. aufgrund übergreifender Planungen).
- 3.2 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Angebotsabgabe überlassenen Unterlagen vor Angebotsabgabe entsprechend zu prüfen, und bei Beauftragung hat der Auftragnehmer sämtliche Vertragsunterlagen vor Erfüllungsbeginn noch einmal ausgiebig zu prüfen und den Auftraggeber bei etwaigen Unstimmigkeiten unverzüglich darauf schriftlich hinzuweisen. In derartigem Fall sorgen beide Vertragsparteien für ein verbindliches Ergebnis. Gehen aus den Verdingungsunterlagen und/oder den ihnen beigelegten Zeichnungen die beabsichtigte Bauausführung nicht eindeutig hervor, hat der Auftragnehmer vor Erfüllungsbeginn schriftlich auf seine Bedenken hinzuweisen und die Festlegungen unserer Bauleitung schriftlich einzuholen und einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer auf der Grundlage der Verdingungsunterlagen zum Anfertigen von Zeichnungen und Plänen verpflichtet sein, sind diese von ihm rechtzeitig vor Erfüllungsbeginn unserer Bauleitung zur Zustimmung vorzulegen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die technische Richtigkeit seiner Zeichnungen und Pläne wird durch die Zustimmung unserer Bauleitung nicht berührt. Die Zeichnungen und Pläne des Auftragnehmers gelten als freigegeben, wenn sie mit einem Sichtvermerk unserer Bauleitung versehen sind. Sollten Zeichnungen und Pläne für das Bauvorhaben oder für den auszuführenden Bauabschnitt geändert werden, so sind für das Leistungssoll des Auftragnehmers die jüngsten, mit einem Sichtvermerk unserer Bauleitung versehenen Zeichnungen und Pläne maßgebend.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche, sachverständige Aufsicht am Bau zu stellen und uns den Namen seines verantwortlichen Bauleiters vor Erfüllungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch mit täglichen Aufzeichnungen zu führen und die in ihnen enthaltenen Aufzeichnungen unserer Bauleitung vorzulegen.
- 3.5 Änderungen in der Ausführung und zusätzliche Arbeiten, insbesondere Tagelohnarbeiten, bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.
- 3.6 Die Übertragung von Leistungen an Subunternehmer oder die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor der

Vergabe. Die Ausführung untergeordneter Leistungsanteile darf der Auftragnehmer grundsätzlich an Subunternehmer übertragen; er hat uns jedoch die Subunternehmer unverzüglich bekanntzugeben. Vorbehalte gegen genannte Subunternehmer sind zu berücksichtigen.

- 3.7 Dem Auftragnehmer obliegt es bis zur vollständigen Fertigstellung und Abnahme des Bauvorhabens/seiner Leistungen (einschließlich der Räumung seiner Baustelle) die Einhaltung und Überwachung der Verkehrssicherungspflicht für die von ihm betriebene Baustelle einschließlich der Einhaltung und Überwachung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der §§ 2, 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (insbesondere Fertigung, Einhaltung und Überwachung des Sicherheits- und Gefahrenplans), der Arbeitsstättenverordnung, der Verordnung über besondere Arbeitschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 01.11. bis 31.03., der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkünfte bei Bauten, das Bauproduktgesetz sowie sonstige Unfallvorschriften und Sicherungsmaßnahmen auf der von ihm betriebenen Baustelle und – sofern die Baumaßnahme dieses notwendig macht – auch darüber hinaus.

4. Vergütung

- 4.1 Mit der vereinbarten Vergütung werden alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten, die erforderlich sind, um die ihm übertragene Leistung funktionsgerecht, gebrauchstauglich, fix und fertig nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, insbesondere sind damit abgegolten
 - a) sämtliche erforderlichen Planungs-, Vorbereitungs- und Nebenarbeiten,
 - b) sämtliche Löhne und Lohnnebenkosten,
 - c) sämtliches Material und Arbeitsgerät, Baustelleneinrichtung usw. einschließlich Lieferung frei Baustelle/Verwendungsstelle, Abtransport und Versicherungen,
 - d) sämtliche behördlichen Prüfungen, Erlaubnisse und Abnahmen – mit Ausnahme der Baugenehmigung, Prüfung der Statik und Eisenabnahme,
 - e) Kosten für Abfuhr und Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Bauschutts oder anderer Abfälle sowie Reinigung der Anlagen während und nach Beendigung der Arbeiten,
 - f) Kosten für Wasser- und Stromhaltung, Entwässerung, Beleuchtung der Baustelle.
- 4.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Ausführungsdauer bis zur Abnahme.
- 4.3 Auch alle Aufwendungen für Krankheits- und Urlaubstage, für Arbeitsunterbrechung, Arbeitsausfall oder erschwerte Arbeit durch Witterungseinflüsse (Frost, Schneefall, Regen, Hochwasser oder dergleichen) sind mit den vereinbarten Einheitspreisen oder Pauschalpreisen abgegolten.
- 4.4 Wenn im Text der Leistungsbeschreibung zur Vereinfachung selbstverständliche Ausdrücke (wie „herzustellen, anzufertigen, zu liefern, an die Verwendungsstelle zu schaffen, Gerüste, Geräte, Werkzeuge vorzuhalten, Schutzvorkehrungen zu treffen“ usw.) nicht besonders genannt werden, so gehören diese Ausdrücke als Ergänzung zur betreffenden Position. Die Ausführung jeder Position versteht sich also in allen Fällen als vollständige gebrauchsfertige Herstellung der geforderten Leistung.
- 4.5 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich mit uns vereinbart wurden. Die Stundenlohnzettel sind unserer Bauleitung werktätlich zur Gegenzeichnung vorzulegen.

5. Leistungsänderung

- 5.1 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen mit auszuführen, es sei denn, sein Betrieb ist auf das Erbringen derartiger Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung. Er muss uns jedoch den Anspruch auf gesonderte Vergütung schriftlich ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 5.3 Im Falle der Ziffer 5.2 bestimmt sich die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und nach den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- 5.4 Unsere sonstigen Änderungswünsche sind vom Auftragnehmer nur zu berücksichtigen, sofern die Fertigstellung hierdurch nicht verzögert wird. Ist nach Auffassung des Auftragnehmers eine Verzögerung zu erwarten, so hat er sie uns unverzüglich unter Darlegung der Gründe und ihrer voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann nur dann eine Bauzeitverlängerung geltend machen, wenn durch unseren Änderungswunsch über das ursprüngliche Maß hinaus Arbeiten erforderlich werden und wir dieses vor Erfüllungsbeginn schriftlich anerkannt haben. In diesem Falle stellen wir den Auftragnehmer von den ursprünglichen vereinbarten Fertigstellungsterminen frei, wobei gleichzeitig neue Fertigstellungstermine zu vereinbaren sind.
- 5.5 Im Falle der vorstehenden Ziffer 5.4 erfolgt die Vergütung des Auftragnehmers anhand der Mehr- oder Minderkosten, ermittelt nach den Preisen der ursprünglichen Vertragsleistung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Preisfindung mittels ortsüblicher und angemessener Vergleichswerte.

6.0 Fristen und Termine

- 6.1 Die Fristen und Termine für den Baubeginn, die Baufertigstellung sowie die Zwischentermine für Teilleistungen werden im Auftragschreiben festgelegt. Sie gelten als verbindliche Ausführungsfristen/-termine und sind in jedem Falle einzuhalten.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten vor Erfüllungsbeginn einen verbindlichen Bauzeitplan unter Berücksichtigung der in der Ziffer 6.1 genannten Fristen/Termine anzufertigen und uns zur Zustimmung vorzulegen.
- 6.3 Verzögerungen – gleich welcher Art und Ursache – hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe ihres Grundes und ihrer voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 6.4 Zur Einhaltung der in der Ziffer 6.1 genannten Fristen und Termine hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls die Anzahl der Arbeitskräfte zu erhöhen und/oder in zwei oder drei Schichten zu arbeiten. Verlangen wir eine solche Arbeitsbeschleunigung, hat der Auftragnehmer unserer Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden, gerechnet ab dem Zugang der Aufforderung, Folge zu leisten. Hierbei sind die sicherheitsrelevanten Festlegungen in unserer Arbeitsanordnung und die gesetzlichen Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 7. Vertragsstrafe**
- 7.1 Wird der in dem Auftrags schreiben genannte Fertigstellungstermin vom Auftragnehmer infolge Verzuges überschritten, so hat der Auftragnehmer an uns für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Vergütung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Vergütung zu zahlen.
- 7.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verzuges – befreit.
- 8. Versicherungen**
- 8.1 Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und Bauleistungsversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von jeweils 1,5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Schadensfall – unter Ausschluss des Serienschadenseinwandes – abzuschließen. Die Unterhaltung der Betriebshaftpflicht- und Bauleistungsversicherung ist uns bis zum Erbringen sämtlicher Leistungen durch den Auftragnehmer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 8.2 Weist uns der Auftragnehmer die Unterhaltung der in vorstehender Ziffer 8.1 genannten Versicherungen trotz Aufforderung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers diese Versicherungen abzuschließen und die Versicherungsprämien von der Vergütung in Abzug zu bringen.
- 9. Schadensersatz und Haftung**
- 9.1 Der Auftragnehmer haftet uns für alle Schäden, die uns oder einem Dritten entstehen und durch den Auftragnehmer oder seine Beauftragten verursacht wurden. Die Haftung umfasst auch sämtliche Folgeschäden und erstreckt sich auf sämtliche Arbeiten und Pflichten, die der Auftragnehmer im Rahmen des ihm erteilten Vertrages zu verrichten hat. Der Auftragnehmer wird uns von allen gegen uns etwa erhobenen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freistellen, sofern diesen Ansprüchen eine schuldhaft Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten zugrunde liegt. Uns trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer oder dessen Beauftragten keine eigene Sicherungs-, Koordinierungs- oder Anzeigepflicht.
- 9.2 Haben wir einem Dritten Ersatz wegen eines Schadens zu leisten, den ein Verrichtungsgehilfe des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten schuldhaft verursacht oder mit verursacht hat, so hat uns der Auftragnehmer hiervon freizustellen, und zwar auch dann, wenn sich der Auftragnehmer oder sein Beauftragter dem Dritten gegenüber nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten können.
- 9.3 Ist der Leistungsgegenstand des Auftragnehmers mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte – ohne jede Einschränkung – zu. Dieses gilt auch und gerade für den Ablauf der Verjährungsfrist der uns gegen den Auftragnehmer zustehenden Mängelansprüche. Der Ablauf vorstehender Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 11.
- 9.4 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftragnehmers infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftragnehmers verbunden.
- 10. Sicherheiten, Abtretungen und Verpfändungen**
- 10.1 Zur Absicherung der vollständigen und termingerechten Erfüllung seiner Leistungen übergibt uns der Auftragnehmer bei Vertragsschluss eine selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche Vertragserfüllungsbürgschaft eines als Zollbürge zugelassenen deutschen Kreditinstituts, aus der sich der Bürge nicht durch Hinterlegung befreien kann. In dieser Bürgschaft hat der Bürge ferner auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu verzichten, sofern die Gegenansprüche des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Bürgschaftssumme beträgt 10 % der Brutto-Auftragssumme.
- 10.2 Für die Dauer der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft wie folgt geleistet:
- 10.2.1 5 % der Brutto-Abrechnungssumme können nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers mit der (Schluss-)Zahlung geleistet werden.
- 10.2.2 Der einbehaltene Betrag wird binnen 18 Werktagen von uns auf ein Sperrkonto bei einem von uns zu bestimmenden, als Zollbürge zugelassenen deutschen Kreditinstitut eingezahlt.
- 10.2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen Bürgschaft eines als Zollbürge zugelassenen deutschen Kreditinstituts, die die uns gegen den Auftragnehmer zustehenden Mängelansprüche und -rechte absichert, abzulösen, aus der sich der Bürge nicht durch Hinterlegung befreien kann. In dieser Bürgschaft hat der Bürge ferner auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu verzichten, sofern die Gegenansprüche des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.3 Der Auftragnehmer darf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 10.4 Zur Absicherung unserer Mängelansprüche und -rechte überträgt der Auftragnehmer seine Mängelansprüche und -rechte gegenüber den von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmern etc. an uns. Wir ermächtigen den Auftragnehmer, die an uns übertragenen Ansprüche und Rechte bis auf Widerruf auf eigene Kosten und Risiko geltend zu machen. Die zur Durchsetzung der Ansprüche und Rechte gegen Dritte notwendigen Auskünfte, Unterlagen u.ä. sind uns auf Verlangen zu übergeben. Mit der vorstehenden Übertragung der Mängelansprüche und -rechte ist keine Stundung der dem Auftragnehmer obliegenden Erfüllungs- und Mängelverpflichtungen verbunden.
- 11. Abnahme**
- 11.1 Der Abnahmetermin ist uns zwei Wochen vor der voraussichtlichen Abnahmereife schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Eine Woche vor der Schlussabnahme findet eine gemeinsame Begehung/Beichtigung des Bauvorhabens/der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung statt. Hierbei festgestellte Mängel wird der Auftragnehmer bis zum Abnahmetermin beheben.
- 11.3 Voraussetzung für die Abnahme ist, dass uns der Auftragnehmer sämtliche Abnahmebescheinigungen von Behörden, TÜV-Zertifikate etc. zuleitet. Die Abnahmebescheinigungen, TÜV-Zertifikate etc. dürfen keine Vorbehalte enthalten, die die Funktionsfähigkeit und die uneingeschränkte Nutzung des Bauvorhabens/der von ihm erbrachten Leistungen zu den vorgesehenen Zwecken beeinträchtigen.
- 11.4 Über die Abnahme wird nach gemeinsamer Begehung ein mit Datum versehenes und von dem Auftragnehmer und uns unterschriebenes Abnahmeprotokoll gefertigt, in das alle von uns gerügten Mängel aufzunehmen und mit einem Vermerk zu versehen sind, aus dem hervorgeht, ob diese vom Auftragnehmer anerkannt wurden. Das insoweit von uns und dem Auftragnehmer unterschriebene Abnahmeprotokoll bewirkt die Abnahme. Wir sind berechtigt, die Abnahme beim Vorliegen wesentlicher Mängel abzulehnen.
- 11.5 Für Teile und Leistungen, die durch den fortschreitenden Bauablauf verdeckt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig Teilabnahmen unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu beantragen.
- 11.6 Eine Nutzung der noch nicht vom Auftraggeber abgenommenen Gewerke/Teilgewerke auf Grund von Restmängeln impliziert keine Abnahme im rechtlichen Sinne.
- 12. Abrechnung und Zahlung**
- 12.1 Erfolgt die Vergütung nach Einheitspreisen, so werden die Leistungen des Auftragnehmers – nach unserer Wahl – auf der Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes oder nach den Bauzeichnungen, in die der Auftragnehmer alle für die Abrechnung notwendigen Zahlen einzutragen hat, abgerechnet. Leistungen des Auftragnehmers, die durch fortschreitenden Bauablauf nicht mehr ohne Beschädigung anderer Bauteile nachgemessen werden können, sind rechtzeitig mit unserer Bauleitung aufzumessen.
- 12.2 Sofern ein Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 12.3 Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind in vierfacher Ausfertigung prüffähig auf unseren Namen einzureichen. Sie sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 12.4 Die prüffähige Schlussrechnung ist uns nach vollständiger Leistungserbringung und spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten und Leistungen vom Auftragnehmer vorzulegen. Die Schlussrechnungssumme ist nach durchgeführter Abnahme und nach Prüfung der Schlussrechnung vier Wochen nach der Abnahme zur Zahlung fällig.
- 12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem 01. 07. 2002 neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtliche Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.
- 13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit**
- 13.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er mit anderen Auftragnehmern keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und/oder Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffen hat.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Checks – ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Bau- und Baunebenleistungen, dessen Bestandteil diese Bestimmungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.